

Geschäftsordnung des TSV Mörsdorf (Stand 29.03.2019)

I. Zweck

Die Vereinsgeschäftsordnung dient der Konkretisierung der bestehenden Vereinssatzung, d. h. im Rahmen der Vereinssatzung werden

- die Organisation und Struktur des TSV Mörsdorf definiert
- die Pflichten und Rechte der Vereinsorgane, Abteilungen und Mitglieder geregelt
- strukturell und zeitlich bedingte Anpassungen des Vereins festgelegt

II. Vorgaben aus der Satzung

1. §15 (3)

Unter Aufrechterhaltung des laufenden Vereinsbetriebes ist u. a. folgendes zu verstehen:

- Maßnahmen zur Abwicklung des Sport- und Spielbetriebes (Vereinszweck)
- Maßnahmen am Vereinsheim (Reparaturen, Renovierung, Heizöl)
- Sanierung und Erhaltung der Sportstätten und Außenanlagen (Fußballplätze, Spielplatz, etc.)
- Ausgaben im Rahmen von Ehrungen und Feierlichkeiten (Geburtstag, Mitgliedschaftsjubiläum, Hochzeit, o. ä.)

Die für jede einzelne dieser Maßnahmen nötigen Ausgaben dürfen die Summe von 5.000 Euro nicht überschreiten. Über höhere Ausgaben für solche Maßnahmen hat der Vereinsausschuss bzw. die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Es wird empfohlen, dass sich der Vorstand vor Beschluss der Maßnahmen mit dem Vereinsausschuss abspricht.

2. §18

Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören u. a.

- Beschluss von Einzelausgaben für den Vereins- und Sportbetrieb (Fußball, Breitensport, Dart, etc.), bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
- Organisation von Festen, Feierlichkeiten o. ä., soweit diese den Gesamtverein betreffen
- Verpachtung des Sportheimes
- Regelung der Finanzen des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt

III. Organisation und Struktur des TSV Mörsdorf

1. Allgemeines

Der TSV Mörsdorf umfasst im sportlichen Bereich die Sparte Fußball sowie die Gruppen Breitensport und Dart und im organisatorischen Bereich die Aufgabengebiete Technik und Veranstaltungen. Die Bereiche sind im Hauptverein integriert und werden von diesem geführt, es existieren derzeit keine eigenständigen Abteilungen.

Die Frauenvertreterin vertritt die Interessen der Frauen und ist Bindeglied zwischen den Frauen im Verein und dem Vorstand. Die Frauenvertreterin hat bei entsprechenden Entscheidungen ein ausdrückliches Mitspracherecht. Die Frauenvertreterin wird vom Vorstand in Absprache mit dem Vereinsausschuss bestimmt.

2. Auswirkungen auf den sportlichen Bereich

Die Sparte Fußball untergliedert sich in Herren- und Frauenfußball mit den jeweiligen Jugendbereichen. Der Herrenfußball wird vom Leiter Herrenfußball geführt. Der Frauenfußball wird vom Leiter Frauenfußball geführt. Die Spielleiter werden vom Vorstand in Absprache mit dem Vereinsausschuss bestimmt.

Die Vertretung der Gruppe Breitensport erfolgt durch den Vorstand bzw. den Vereinsausschuss. Der Gruppenleiter hat bei entsprechenden Entscheidungen ein ausdrückliches Mitspracherecht.

Die Vertretung der Gruppe Dart erfolgt durch den Vorstand bzw. den Vereinsausschuss. Der Gruppenleiter hat bei entsprechenden Entscheidungen ein ausdrückliches Mitspracherecht.

3. Auswirkungen auf den organisatorischen Bereich

Die Betreuung der technischen Anlagen, Gebäude und Liegenschaften des TSV Mörsdorf wird vom Leiter Technik geführt.

Die Organisation von Veranstaltungen des TSV Mörsdorf wird vom Leiter Veranstaltungen geführt.

4. Funktion und Wahl der Ressortleiter

Die Ressortleiter der in den Punkten 2. und 3. genannten Aufgabenbereiche

- Herrenfußball
- Frauenfußball
- Technik
- Veranstaltungen

besitzen jeweils die Funktion eines Abteilungsleiters und sind damit satzungsgemäße Mitglieder des Vorstands. Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

IV. Finanzen

1. Mitgliedsbeiträge und Sparten-/Gruppenbeiträge (beschlossen auf der JHV 29.03.2019) gültig ab 01.01.2020

Der von jedem Vereinsmitglied zu zahlende Beitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag und dem Sparten-/Gruppenbeitrag zusammen. Ehrenmitglieder sind gemäß der Vereinsatzung von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliedsbeiträge und die Sparten-/Gruppenbeiträge sind, soweit notwendig, den jeweiligen Mindestbeiträgen des BLSV anzupassen (Förderwürdigkeit!).

a) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden folgendermaßen festgelegt:

Erwachsene:	38,00 Euro
Jugendliche:	20,00 Euro
Kinder ohne Elternteil als Mitglied:	14,00 Euro
Kinder mit Elternteil als Mitglied:	frei

b) Die jährlichen Sparten-/Gruppenbeiträge werden folgendermaßen festgelegt:

Erwachsene:	12,00 Euro
Jugendliche:	6,00 Euro
Kinder ohne Elternteil als Mitglied:	6,00 Euro
Kinder mit Elternteil als Mitglied:	frei

Weibliche Mitglieder ab dem 40. Lebensjahr sind vom Sparten-/Gruppenbeitrag befreit.
Männliche Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr sind vom Sparten-/Gruppenbeitrag befreit.
(Zeitpunkt der Befreiung analog zu Punkt IV-1-d)

c) Definition der Altersgruppen:

Kinder:	bis einschließlich 13 Jahre
Jugendliche:	ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis einschließlich 17 Jahre
Erwachsene:	ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

d) Zeitpunkt der Beitragszahlung:

Jugendliche müssen erstmals für das dem Jahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, folgende Jahr den Beitrag für Jugendliche zahlen.
Erwachsene müssen erstmals für das dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, folgende Jahr den Beitrag für Erwachsene zahlen.

e) Staffelung der Beiträge für den Eintritt während des Jahres:

Eintritt vom 1.1. bis 31.3.:	100 Prozent
Eintritt vom 1.4. bis 30.6.:	75 Prozent
Eintritt vom 1.7. bis 30.9.:	50 Prozent

Eintritt vom 1.10. bis 31.12.: für das laufende Jahr frei

f) Beitragsermäßigung:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbetrag und den Sparten-/Gruppenbeitrag ermäßigen oder vollständig erlassen. Ein Anspruch auf eine Ermäßigung der Beiträge besteht nicht.

2. Jahresaufwandspauschale für Vorstandsmitglieder

Für ihre Aufwendungen (Telefon, Fahrtkosten, Bürokosten usw.) kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Jahresaufwandspauschale gewährt werden. Die Höhe der Pauschale wird jährlich neu festgelegt und darf den Steuerfreibetrag für ehrenamtlich Engagierte nicht übersteigen.

V. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlungen des TSV Mörsdorf mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

geändert Ordentliche JHV 2019 (29.03.2019)